

Gemeinderatssitzung vom 12.11.2013

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung Bp. .1228 und .1374 (Pirpamer Markus, Vent)

GR Gerhard Gstrein informiert, dass es sich hier um eine geringfügige Erweiterung des Baulandes handelt. Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist positiv, da es sich beim Lawinendamm Stablein um eine permanente Verbauung handelt. Es ist noch ein geologisches Gutachten erforderlich. Der Gemeinderat kann daher den Umwidmungsakt erst nach Vorliegen einer positiven Stellungnahme und allfälliger Vereinbarungen an das Land weitergeleitet werden.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBL. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, den Entwurf vom 07.11.2013, Projektnummer SÖL\13018\fw-p-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich von Teilflächen der Gp. 6559 und Bp. .1374 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung von Teilflächen der Gp. 6559 und Bp. .1374 KG Sölden von derzeit Freiland in „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Widmungsänderung Gp. 5178/1 und 5188 (Hotel Bergwelt, Kressbrunnenweg 9)

Die Widmungserweiterung beim Hotel Bergwelt soll die Errichtung einer Tiefgarage bzw. von Parkplätzen ermöglichen. Im Bauausschuss wurde das Ansuchen positiv beurteilt.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBL. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, den Entwurf vom 07.11.2013, Projektnummer SÖL\13027\fw-p-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der neu vermessenen Teilfläche der Gp. 5187/9 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der neu vermessenen Gp. 5187/9 von derzeit Freiland in „Sonderfläche Tiefgarage“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan B118/E1 Rettenbach 9 - Garni Granat

Die Bebauung der freien Fläche südlich von der Pension Granat wurde mehrfach im Bauausschuss beraten und auch im Hinblick auf die Problematik der Vertragsraumordnung überprüft. Es handelt sich um die Errichtung von Gästezimmern, die auf der gewidmeten Fläche nach Ansicht des Bauausschusses in der geplanten Form ausgeführt werden können.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Bp. .1310/2 und Gp. 3143/15 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B118/E1 Rettenbach 9 – Garni Granat“ durch vier Wochen hindurch vom 15.11.2013 – 13.12.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5 Behandlung der Wohnungsansuchen

5.1 Alpenländische Heimstätte Obergurgl

Dem Ansuchen von Scheiber Silvius um Zustimmung zum Erwerb der Wohnung TOP 7 in der Wohnanlage in Obergurgl wird über Vorschlag des Wohnungsausschusses stattgegeben.

5.2 Wohnanlage Wildmoos - TOP 4

Die Wohnung TOP 4 wurde in der vergangenen Gemeinderatssitzung an Frau Miftari vermietet. Diese ist inzwischen wieder ausgezogen. Die Kündigungsfrist beträgt lt. Vertrag 3 Monate. Es wird beschlossen, diese Wohnung Herrn Klotz Benjamin anzubieten.

5.3 Wohnanlage Wildmoos - Autoabstellplatz 22

Der Autoabstellplatz 22 von der Wohnung von Riml Robert ist derzeit frei. Um die Miete dieses Parkplatzes hat Frau Fender Jutta angesucht. Der Gemeinderat beschließt, diesen Parkplatz ab 1.10.2014 an Frau Fender Jutta zu vermieten. Die Vermietung erfolgt bis auf Widerruf.

5.4 Wohnung Pitze IV – Top 5 (vormals Schöpf Susanne)

Um diese Wohnung haben sich Kneisl Sandra (Kind 2 Jahre alt), Schöpf Romana (2 Kinder, verhei-

ratet), Onodi Beata (Kind 2 ½ Jahre) und Klotz Benjamin beworben. Mit den Interessenten sowie den Erben von Schöpf Susanne wurde ein Gespräch geführt, wo auch die Ablösesumme für die Wohnung geklärt wurde. Der Wohnungsausschuss schlägt nun Frau Onodi Beata für die Vergabe der Wohnung vor. Der Gemeinderat beschließt entsprechend diesem Vorschlag die Wohnung an Frau Onodi zu vergeben. Klotz Benjamin soll die Wohnung in der Wohnanlage Wildmoos angeboten werden.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Flurbereinigung - Neubau Altenwohnheim

Zum Grundtausch im Bereich des neu geplanten Altenwohnheimes berichtet Vizebürgermeister Scheiber Alois, dass mit dem Land die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens abgesprochen wurde. Die anfallenden Kosten könnten damit wesentlich reduziert und ein entsprechender Antrag eingebracht werden.

Der Gemeinderat beschließt, im Bereich südlich vom Parkhotel einen Antrag auf Flurbereinigung an das Amt der Tiroler Landesregierung entsprechend dem Vermessungsplan des DI Roman Markowski vom 23.04.2012, GZl. 55161.1/12, zu stellen und dem Abschluss eines Übereinkommens entsprechend dieser Vermessung zuzustimmen.

6.2 Eigentumsanerkennungsurkunde und Schenkungsvertrag Busumkehrplatz Vent

BM Ernst Schöpf berichtet zum Busumkehrplatz in Vent, dass eine neue Vermessung vorliegt und sich Parzellen bzw. Flächen geändert haben. Somit ist ein neuerlicher Beschluss notwendig. Dem Inhalt nach wurde jedoch bereits die Genehmigung durch den Gemeinderat erteilt. Ein anderes Problem könnte die Einleitung des Regulierungsverfahrens für die Fraktion Vent Altgemeinde Vent darstellen, da diese bereits im Grundbuch angemerkt ist und kleine Flächen auch davon betroffen sind.

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Eigentumsanerkennungsurkunde und Schenkungsvertrag wie folgt zu genehmigen:

...

Eigentumsanerkennung:

1. Feststellungen

Festgehalten wird, dass

- a) mit Kaufvertrag vom 1.7.1993/7.1.1994 die „Fraktion Altgemeinde Vent der Gemeinde Sölden“ die mit seinerzeitiger Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Franz Markowski vom 5.5.1993, GZl. 6402/87, ausgewiesene Teilfläche 1 von 115 m² aus GST-NR 6617/3 um den Kaufpreis von ATS 92.000,00 an die Firma „Gstrein Hotel Similaun KG“ verkauft hat;
- b) mit Kaufvertrag 1.7.1993/14.9.1993 aufgrund der seinerzeitigen Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Martin Posch vom 7.5.1993, GZl. 50/88, die Gemeinde Sölden die Teilfläche 1 von 155 m² aus GST-NR 6609/13 sowie das GST-NR 6609/12 von rund 1000 m² um den Kaufpreis von ATS 1.155.000,00, sowie die „Fraktion Altgemeinde Vent der Gemeinde Sölden“ die Teilfläche 2 von 78 m² aus GST-NR 6617/3 um den Kaufpreis von ATS 78.000,00 an die Firma „Gstrein Hotel Similaun KG“ verkauft haben;
- c) die Kaufpreise für die vorbeschriebenen Teilflächen sowie des Grundstückes der Kaufverträge vom 1.7.1993/7.1.1994 bzw. vom 1.7.1993/14.9.1993 bereits zur Gänze bezahlt worden sind und diese Teilflächen so wie auch das Grundstück tatsächlich bereits übergeben wurden;

...

Festgestellt wird weiters, dass

- a) die seinerzeitige Teilfläche 1 von 115 m² aus GST-NR 6617/3 (Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Franz Markowski vom 5.5.1993, GZl. 6402/87) zusammen mit der damaligen Teilfläche 2 von 78 m² aus GST-NR 6617/3 (Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Martin Posch vom 7.5.1993, GZl. 50/88) jeweils im Eigentum der Fraktion Altgemeinde Vent der Gemeinde Sölden mit Ausschluss der Rofenhöfe dem im Punkt II. 2.) dieses Vertrages bezeichneten Trennstück (7) von 175 m² aus GST-NR 6617/3 – unter der Berücksichtigung der geänderten Verhältnissen durch den Busumkehrplatz in Vent – entspricht;
- b) die seinerzeitige Teilfläche 1 von 155 m² aus GST-NR 6609/13 (Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Martin Posch vom 7.5.1993, GZl. 50/88) und das GST-NR 6609/12 von rund 1000 m², jeweils im Eigentum der Gemeinde Sölden, dem im Punkt II. 2.) dieses Vertrages bezeichneten Trennstück (8) von 258 m² aus GST-NR 6609/13 und dem neu vermessenen GST-NR 6609/12 im Ausmaß von 932 m² – unter der Berücksichtigung der geänderten Verhältnissen durch den Busumkehrplatz in Vent – entsprechen.

2. Eigentumsanerkennung

Die gegenständliche Eigentumsanerkennungsurkunde wird nunmehr zu dem Zweck erstellt, den Grundbuchsstand auf Grund der rechtmäßigen, redlichen und echten Besitzverhältnisse hinsichtlich der in den beiden Kaufverträgen vom 1.7.1993/7.1.1994 bzw. vom 1.7.1993/14.9.1993 verkauften Trennstücke bzw. Grundstücke richtig zu stellen und so die seinerzeitigen Kaufvereinbarungen aufgrund der nunmehrigen neu bescheinigten Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT-ZT GmbH in Imst vom 30.04.2012, Geschäftszahl 55787/12, im Grundbuch durchzuführen.

Die Fraktion Altgemeinde Vent der Gemeinde Sölden mit Ausschluss der Rofenhöfe sowie die Gemeinde Sölden anerkennen den vorstehend beschriebenen Sachverhalt sowie das außerbücherliche Eigentum der „Gstrein Hotel Similaun KG“ an den Trennstücken (7) von 175 m² aus GST-NR 6617/3 und (8) von 258 m² aus GST-NR 6609/13, sowie an dem neu vermessenen GST-NR 6609/12 von 932 m² gemäß der vorbeschriebenen Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT-ZT GmbH in Imst vom 30.04.2012, Geschäftszahl 55787/12.

...

IV. Schenkung

1. Schenkungsgegenstände

Es schenken und übergeben hiemit aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT-ZT GmbH in Imst vom 30.04.2012, Geschäftszahl 55787/12, die nachstehend definierten Schenkungsgegenstände I bis V, und zwar:

1. die Fraktion Altgemeinde Vent der Gemeinde Sölden mit Ausschluss der Rofenhöfe aus ihrer vorbeschriebenen Liegenschaft in EZ 205 GB 80110 Sölden das neu vermessene Trennstück (6) von 12 m² aus GST-Nr 6617/3, und zwar so wie dasselbe derzeit liegt und steht, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör (Schenkungsgegenstand I), an die Gemeinde Sölden;
2. Herr Martin Gstrein aus seiner Liegenschaft in EZ 615 GB 80110 Sölden das neu vermessene Trennstück (1) von 655 m² aus GST-NR 6616/2, und zwar so wie dasselbe derzeit liegt und steht, samt allem rechtlichen tatsächlichen Zubehör (Schenkungsgegenstand II), an die Gemeinde Sölden als Verwalterin und Vertreterin für das Öffentliche Gut;
3. Herr Martin Gstrein aus seiner vorbeschriebenen Liegenschaft in EZ 615 GB 80110 Sölden das neu vermessene Trennstück (4) von 26 m² aus GST-NR 6616/2, und zwar so wie dasselbe derzeit liegt und steht, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör (Schenkungsgegenstand III), an Herrn Kilian Scheiber,
4. die Gstrein Hotel Similaun KG aus ihrer Liegenschaft in EZ 768 GB 80110 Sölden, das neu vermessene Trennstück (2) von 17 m² aus GST-NR 6616/3, und zwar so wie dasselbe derzeit liegt

und steht, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör (Schenkungsgegenstand IV), an die Gemeinde Sölden als Verwalterin und Vertreterin für das Öffentliche Gut;

5. die Gemeinde Sölden das neu vermessene GST-NR 6609/13 im Ausmaß von 681 m², und zwar so wie dasselbe derzeit liegt und steht, samt allem rechtlichen – insbesondere samt dem mit GST-NR 6609/13 und A2-LNR 1 verbundenen Recht – und tatsächlichen Zubehör (Schenkungsgegenstand V), an Herrn Martin Gstrein.

...

Für Zwecke der Gebührenbemessung bewerten die Vertragsparteien die vorstehend angeführten Schenkungsgegenstände I, III und V mit € 300,-- pro Quadratmeter und für die Schenkungsgegenstände II und IV – diese sind Bestandteil des Busumkehrplatzes und somit lediglich als Verkehrsfläche nutzbar – mit € 150,00 pro Quadratmeter.

...

Die von der Gemeinde Sölden übernommenen Teilflächen (1) von 655 m² aus GST-NR 6616/2 und (2) aus GST-NR 6616/3 von 17 m², sowie die Teilflächen (3) aus GST-NR 6609/12 von 68 m² und (5) von 32 m² werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet. Die Trennflächen (1), (2) und (3) werden mit GST-NR 6813 und die Trennfläche 5 mit GST-NR 6609/11 vereinigt. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.3 Kaufvertrag Gemeinde Sölden - Prantl Herbert

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag das GST-Nr 7057 im Ausmaß von 266 m² an den Käufer Herbert Prantl zu verkaufen und letzterer kauft und übernimmt den Kaufgegenstand in sein Alleineigentum. Der Einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 47.880,00.

Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.4 Fiegl Manfred, Lehenweg 4 - Ansuchen Benützung Teilfläche Postparkplatz (Verkauf Feuerwerkskörper)

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Herrn Fiegl Manfred, Lehenweg 4, um Benützung eines Teiles des Postparkplatzes vom 20.12.2013 – 01.01.2014 zum Verkauf von Feuerwerkskörpern stattzugeben. Die Situierung kann erst nach der Beschilderung des Taxistandplatzes vorgenommen werden.

6.5 Ansuchen Schöpf Reinhard u. Schöpf Brigitte um Verpachtung der Gp. 733/1

Die Parkplatzsituation im Bereich Santle wurde mit den Antragstellern vor Ort besichtigt und die Aufteilung entsprechend dem vorliegenden Lageplan vereinbart.

Der Gemeinderat beschließt, die Aufteilung der zusätzlichen Pachtflächen entsprechend dem vorliegenden Lageplan im Bereich der Gp. 733/1 zu 2/3 (=130,67 m²) an Herrn Schöpf Reinhard und zu 1/3 (= 65,33 m²) an Frau Schöpf Brigitte (Schöpf Helmut) vorzunehmen. Die Verpachtung erfolgt bis auf Widerruf zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen.

6.6 Grundverkauf Kuen Fabian, Seestraße 19 - Festlegung Kaufpreis

Der Gemeinderat beschließt, in Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2013 den Kaufpreis mit € 300,-- pro m² für die an Herrn Kuen Fabian veräußerte Teilfläche aus Gp. 1011/1 festzulegen. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen. Ein Kaufvertrag ist noch zur Genehmigung vorzulegen.

6.7 Grundabtretung Bereich Gp. 2092/5 und 2094/2 - neuerliche Behandlung (Grüner Hans - Gstrein Stefanie)

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Grüner Johann und Gstrein Stefanie stattzugeben und der Abtretung eines ca. 1,10 m breiten Grundstreifens im Bereich der Grundstücke 2092/4 und 2092/5 an das öffentliche Gut zu genehmigen. Die Abtretung eines durchgehenden Grundstreifens wird als vorteilhafter angesehen als ein 1,5 m breiter Streifen in einem Teilbereich. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Grundeigentümer ist vorzulegen.

6.8 Grundtausch Gemeinde Sölden - Gstrein Elmar und Helga, Windaustraße - neuerliche Behandlung

GV Andreas Gstrein berichtet, dass mit Gstrein Elmar und Gstrein Helga sowie Gemeindevertretern ein neuerlicher Lokalaugenschein in Windau im Hinblick auf die Gesamtbereinigung der Wegsituation und der Eigentumsverhältnisse beim Haus Alpenglühn stattgefunden hat. Mit den Betroffenen wurde nun vereinbart, dass zwischen dem öffentlichen Weg und dem Haus ein Grundstreifen bei Gstrein Helga verbleibt. Der Weg wird dadurch etwas eingengt und ist an der engsten Stelle 4,61 m breit. Die Gemeinde Sölden erhält Tauschflächen aus Gp. 513/2 und 2977/1. Weiters wird dem öffentlichen Gut (Wege) die Wedienstbarkeit in einer Breite von 2,88 m an der Südgrenze der Gp. 2977/1 eingeräumt. Im Gegenzug räumt die Gemeinde Sölden über die Grundstücke 2979 und 6845/2 die Wegdienstbarkeit für das GST 2977/1 ein.

Der Gemeinderat beschließt, der Grundbereinigung entsprechend dem Teilungsvorschlag Variante 4 der Vermessung AVT zuzustimmen. Ein entsprechender Vertrag ist noch zur Genehmigung vorzulegen.

7 Parkordnung und Schneeräumung Plattestraße Bereich Wohnanlage - Anrainerschreiben

Der Bürgermeister bringt das Schreiben von Bewohnern der Plattestraße zur Parkordnung und Schneeräumung im Bereich der Wohnanlage Wildmoos zur Kenntnis. Diese sprechen sich dafür aus, dass der Gehsteig vor der Wohnanlage freigehalten und geräumt werden sollte, damit er auch als solcher benützt werden könne. Für diesen Bereich sollte daher ein Parkverbot beschlossen werden.

8 Beratung und Beschlussfassung Verordnungen

8.1 Änderung der Taxistandplatzverordnung

BM Schöpf berichtet, dass die Taxistandplatzverordnung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und in dieser Form nicht umsetzbar ist. Es wurde daher mit GI Martin Harrer in einer Sitzung des Verkehrsausschusses eine Änderung der Verordnung besprochen. Der ausgewiesene Platz beim Stufenparkplatz sollte entfallen, da dieser nicht praktikabel ist. Bei der Talstation der Gaislachkogelbahn sollten Taxistandplätze ausgewiesen werden, die von allen Taxis benutzt werden können. Ebenso sollten beim Kuckuck in der dort befindlichen Busbucht zusätzliche Standplätze außerhalb der Betriebszeiten des Linienbusverkehrs (von 20.00 Uhr – 05.00 Uhr) festgelegt werden. Seitens der Bergbahnen wurde die Zustimmung zur Ausweisung der Taxistandplätze bei der Gaislachkogelbahn von 17.00 bis 22.00 Uhr zugesagt.

Der Gemeinderat beschließt, die nachstehende Taxistandplatzverordnung für die Gemeinde Sölden zu erlassen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Sölden verordnet gemäß § 94d Zif. 19 StVO 1960 in Verbindung mit § 96 Abs. 4 StVO 1960 BGBl 159/1960 idF BGBl I Nr. 59/2011 zehn Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxigewerbes) auf der Gp. 947/2 KG Sölden und zwar entsprechend der in der Planbeilage A näher dargestellten Fläche.

Die Planbeilage A bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Gemeinde Sölden verordnet gemäß § 94d Zif. 19 StVO 1960 in Verbindung mit § 96 Abs. 4 StVO 1960 **sechs** Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxigewerbes) auf der Gp. 2399 KG Sölden und zwar entsprechend der in der Planbeilage B näher dargestellten Fläche. Diese Standplätze sind für die Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt.

Die Planbeilage B bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Gemeinde Sölden verordnet gemäß § 94d Zif. 19 StVO 1960 in Verbindung mit § 96 Abs. 4 StVO 1960 **sechs** Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxigewerbes) auf der Gp. 6666/1 KG Sölden und zwar entsprechend der in der Planbeilage C näher dargestellten Fläche. Diese Standplätze sind für die Zeit von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr beschränkt.

Die Planbeilage C bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gemäß § 94d Zif 4 lit. a StVO 1960 verordnet die Gemeinde auf den in § 1 ausgewiesenen Standplätzen ein allgemeines Halte- und Parkverbot gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960.

Die Kennzeichnung erfolgt durch die Verbotsschilder „Halten und Parken verboten“, mit der Zusatztafel „ausgenommen Taxi“ und der Zusatztafel „Anfang“ sowie der Zusatztafel „Ende“ und der Zusatztafel „ausgenommen Taxi“.

Die Kennzeichnung erfolgt zusätzlich im Bereich der Gp. 2399 mit der Zusatztafel „von 17.00 – 22.00 Uhr“ sowie im Bereich der Gp. 6666/1 mit der Zusatztafel „von 20.00 – 05.00 Uhr“.

§ 3

Die Kundmachung (Aufstellung der Verkehrszeichen) dieser Verordnung erfolgt durch die Gemeinde Sölden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.11.2011, Zahl 120/2011, außer Kraft.

Einwendungen gegen diesen Gemeinderatsbeschluss können gemäß § 115 (2) TGO innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Sölden schriftlich eingebracht werden.

8.2 Tonnagebeschränkung Wegverbindung Außerwald - Innerwald und Fahrverbot Fußgängerbrücken Ortsbereich

BM Mag. Ernst Schöpf berichtet, dass der neu asphaltierte Verbindungsweg von Innerwald nach Außerwald mit einer Tonnagebeschränkung versehen werden sollte und für die Fußgängerbrücken beim Parkhotel bzw. beim Hotel Central ein Fahrverbot für motorbetriebene Fahrzeuge notwendig ist, da diese Brücken auch mit Motorrädern befahren werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Die Gemeinde Sölden beantragt die Erlassung einer Tonnagebeschränkung von mehr als 3,5 t auf der Verbindungsstraße zwischen Außerwald und Innerwald.

Im Bereich der „Doktorbrücke“ sowie im Bereich des Verbindungsweges vom Parkhotel einschließlich der neu errichteten „Aubücke“ wird ein allgemeines Fahrverbot für motorbetriebene Fahrzeuge (Kleinmotorräder, Mopeds etc.) beantragt.

9 Steuern, Gebühren und Abgaben - Beratung und Beschlussfassung

Zu den Gebühren berichtet der Bürgermeister, dass keine Veränderung gegenüber den Vorjahren geplant ist. Nach den Vorgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung sollte jedoch bei der Kanalbenutzungsgebühr eine Erhöhung auf brutto € 2,083 (bisher brutto 2,048) erfolgen, da davon die Bedarfszuweisungen abhängig sind.

Der Gemeinderat beschließt, keine Änderung bei den jährlich festzusetzenden Steuern, Gebühren und Abgaben, ausgenommen den Kanalbenutzungsgebühren, vorzunehmen.

Die Steuern, Gebühren u. Abgaben werden daher wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

a) Wassergebühren:

Die Einhebung der Wassergebühren erfolgt entsprechend der Wasserleitungsgebührenordnung vom 19.10.1998 idGF vom 26.11.2002.

b) Kanalgebühren:

Die Einhebung der Kanalanschluss- und Erweiterungsgebühren erfolgt entsprechend der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 15.04.2003.

c) Müllgebühren:

Die Einhebung der Müllgebühren erfolgt entsprechend der Müllgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 04.04.1995 idGF vom 27.11.2001.

d) Steuern Gebühren und Abgaben:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	500 v. H.
Kommunalsteuer	3 v. H. der Bemessungsgrundlage
Ausgleichsabgabe (§ 8 Abs. 6 TBO)	Die Einhebung der Ausgleichsabgabe erfolgt nach § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes.
Vergnügungssteuer	Gem. §§ 1 und 18 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 wird die Vergnügungssteuer für Spielapparate eingehoben.
Erschließungsbeitrag	5 v. H. des Erschließungskostenfaktors von derzeit Euro 88,66
Hundesteuer	Die Einhebung erfolgt nach § 15 Abs.3 Finanzausgleichsgesetz mit € 72,00 je Hund und Jahr; für jeden weiteren Hund mit € 109,00
Schneeräumung	Steyr-Fahrzeug € 2,00 pro Minute Unimog mit Fräse € 1,50 pro Minute
Kindergartenbeitrag	€ 35,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind u. Monat
Verwaltungsabgaben	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007
Abgabeneinbringungsgebühren	lt. Bundesabgabenordnung BGBl.Nr. 194/1961 idF BGBl. I Nr. 52/2009 und Tiroler Abgabengesetz

e) Sonstige Entgelte:

Gebühren inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer (Betrag in €):

Zählermiete 3 (5) m3 Zähler	5,00
Zählermiete 7 10) m3 Zähler	6,00
Zählermiete 20 m3 Zähler	40,00
Zählermiete 40 m3 Zähler	40,00

Der Gemeinderat beschließt zudem mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 15. April 2003 in der Fassung vom 20. November 2012 wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

...

§ 9 Übergangsbestimmungen

...

Die laufende Benützungsgebühr wird bis auf weiteres mit € 1,89 pro m³ Wasserverbrauch festgesetzt.

...

10 Nightshopping - Verlängerung der Geschäftsöffnungszeiten

Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung zur Verlängerung der Geschäftsöffnungszeiten am 06. Jänner 2014 (Nightshopping im Rahmen des Russischen Weihnachtsprogramms) bis 22.00 Uhr ausdrücklich zu befürworten und zu erteilen.

11 Regulierung Gurgler Ache Mündungsbereich - Winterbaustelle

Im Bereich des Mündungsbereiches der Gurgler Ache sind derzeit die Sanierungsmaßnahmen im Gange. Die Fertigstellung sollte noch in diesem Winter erfolgen, ist jedoch bis Weihnachten 2013 nicht mehr möglich. Da im Winter ein Bauverbot besteht, sollte im öffentlichen Interesse für diese Maßnahme eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Eine Ausführung ist zudem nur in der Niedrigwasserperiode möglich.

Der Gemeinderat beschließt, für die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen im Mündungsbereich der Gurgler Ache in Zwieselstein die ausdrückliche Zustimmung vom Winterbauverbot zu erteilen.

12 Anträge, Anfragen, Allfälliges

12.1 Bericht Umweltausschusssitzung

GV Andreas Gstrein berichtet, dass am 25.10.2013 auf der Mülldeponie eine Umweltausschusssitzung stattgefunden hat. Es wurden dort die in den kommenden Jahren notwendigen Investitionen auf der Deponie besprochen. So soll 2014 der Abwurfschacht eingehaut werden und in weiterer Folge die Einteilung der aufgeschütteten Fläche für die verschiedenen Abfallarten (Bruchasphalt – Baumschnitte etc.) erfolgen. Derzeit ist der Bau von zwei Boxen für die Unterbringung von Containern für den Elektroschrott in Ausführung. Diese Investition ist im Budget 2013 vorgesehen.

12.2 Anfragen zum Projekt Gurgler Ache und Umfahrung

Zur Anfrage betreffend Kraftwerkprojekt Gurgler Ache teilt der Bürgermeister mit, dass RA Dr. Eisenberger ein Schreiben an das Land im Auftrag von E-Werk und Gemeinde verfasst hat. Eine Antwort bzw. Erledigung ist dazu noch offen.

Zur Umfahrung informiert BM Schöpf, dass das Projekt von der Baudirektion übernommen wurde und als nächstes geologische Proben und Bohrungen durchgeführt werden. Damit soll im Frühjahr 2014 begonnen werden. Hier gehen die Arbeiten schrittweise weiter.

Zur Grundfrage teilt er mit, dass Gstrein Thomas/Marco ihre Vorstellungen mit Arch. Armin Walch abklären und er mit Mathias Gstrein im Gespräch ist, der die Verlegung des Hofes auf die Hofer Böden beabsichtigt. Zu den 700 Unterschriften weist er darauf hin, dass er diese nie gesehen hat und daher mit diesen Personen auch nicht reden könne.